

VEREINSSTATUTEN

I. NAME UND SITZ DES VEREINS

§1. Unter dem Namen *Ehemaligenverein Gymnasium Muttenz* mit Sitz in Muttenz besteht ein politisch und konfessionell neutraler, gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

II. Vereinszweck

§2. Der Verein bezweckt:

- a) den Erhalt des Kontakts der ehemaligen Schülerinnen, Schüler und Lehrpersonen unter einander und zu Gymnasium, DMS und FMS Muttenz,
- b) die Pflege der Beziehung zu Schule, Schulleitung und Lehrpersonen,
- c) die Unterstützung der Interessen und Anliegen der Schule in der Öffentlichkeit,
- d) die ideelle und materielle Unterstützung von Schulprojekten.

III. Mitgliedschaft

§3. Dem Verein können als Mitglieder ehemalige Schülerinnen und Schüler, gegenwärtige und ehemalige Lehrerinnen und Lehrer und Mitarbeitende des Gymnasiums oder der Diplom- bzw. Fachmittelschule Muttenz angehören.

§ 4. Der Vorstand beschliesst über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern. Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Anmeldung an die Präsidentin bzw. den Präsidenten und durch die Zahlung des Jahresbeitrages erworben werden.

IV. Organisation

§ 5. Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Rechnungsrevisorinnen und -revisoren.

A. Mitgliederversammlung

§ 6. Die Mitgliederversammlung hat alle Kompetenzen, die gemäss dieser Statuten nicht ausdrücklich einem andern Organ zustehen. Sie wird vom Vorstand mindestens 30 Tage vor dem Versammlungstag mit Angabe der Traktanden mindestens einmal pro Jahr einberufen. Sie wählt den Vorstand auf eine einjährige Amtszeit.

§ 7. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden:

- a) Auf Beschluss des Vorstandes
- b) Auf Begehren der Rechnungsrevisorinnen oder -revisoren

c) Auf Begehren mindestens eines Fünftels der Mitglieder, sofern ein solches Begehren schriftlich unter Anführung des Zweckes an den Vorstand gestellt wird.

§ 8. Beschlüsse und Wahlen werden ungeachtet der Zahl der Teilnehmenden mit einfachem Mehr der Stimmen der anwesenden Mitglieder entschieden. Bei Stimmengleichheit hat die Vorsitzende oder der Vorsitzende den Stichentscheid.

§ 9. Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr, wenn nicht mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder geheime Stimmabgabe verlangen.

§ 10. Zu den Obliegenheiten der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Wahl der Rechnungsrevisorinnen oder -revisoren
- Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrages
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder von Mitgliedern, welche der Präsidentin bzw. dem Präsidenten mindestens zehn Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht wurden
- Abänderung oder Ergänzung der Statuten
- Beschlussfassung über Beitritt zu oder Austritt aus anderen Körperschaften
- Beschlussfassung über Auflösung des Vereins

§ 11. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt.

B. Vorstand

§ 12. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern:

- a) Präsidentin oder Präsident
 - b) Kassierin oder Kassier
 - c) mindestens ein weiteres Mitglied
- Er konstituiert sich selbst.

§ 13. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidentin/des Präsidenten unter Angabe von Traktanden, sooft es die Geschäfte erfordern. Die Einberufung geschieht mindestens sieben Tage vorher.

§ 14. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst, wobei bei Stimmengleichheit der/die Vorsitzende den Stichentscheid hat. Der Vorstand kann auch schriftlich gültig beschliessen, sofern kein Vorstandsmitglied Einspruch dagegen erhebt. Über die Vorstandssitzungen wird Protokoll geführt.

§ 15. Der Vorstand leitet den Verein und vertritt ihn nach aussen. Zu seinen Obliegenheiten gehören insbesondere:

- Wahrung der Vereinsinteressen
- Verwendung der finanziellen Mittel
- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- Information der Mitglieder über die laufenden Geschäfte
- Erstellung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung

C. Die Rechnungsrevisorinnen/Rechnungsrevisoren

§ 16. Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisorinnen oder Rechnungsrevisoren, welche die Jahresrechnung prüfen. Die Rechnungsrevisorinnen oder Rechnungsrevisoren erstatten der ordentlichen Mitgliederversammlung darüber einen schriftlichen Bericht mit Antrag. Sie müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.

V. Finanzen

§ 17. Die finanziellen Mittel des Vereins sind:

- Jahresbeiträge der Mitglieder
- Freiwillige Zuwendungen
- Ertrag aus dem Vereinsvermögen
- Schenkungen und Legate

§ 18. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder wird ausgeschlossen.

§ 19. Das Rechnungsjahr beginnt und endet mit dem Kalenderjahr. Das erste Rechnungsjahr endet am 31.12.2018

VI. Statutenänderungen und Auflösung des Vereins

§ 20. Statutenänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit einem Mehr von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§ 21. Ein Beschluss auf Auflösung des Vereins kann nur an einer eigens hierfür einberufenen Mitgliederversammlung gefasst werden und bedarf eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

§ 22. Im Falle einer Auflösung wird das verbleibende Vereinsvermögen einer gemeinnützigen Einrichtung mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung überwiesen. Die konkrete Verwendung in diesem Rahmen bestimmt die abschliessende Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

VII. Schlussbestimmung

§ 23. Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die konstituierende Mitgliederversammlung in Kraft.

Sie sind an der Mitgliederversammlung vom 13. April 2018 in Muttenz angenommen worden.

Für die Gründungsversammlung
Der Tagespräsident:

Christoph Rudin

Die Protokollführerin:

Seraina Gartmann